



Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die Vernehmlassungseröffnung vom 30.10.2025 nehmen wir gerne Stellung.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), obwohl es heutzutage zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:



Allgemein

Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen zu stärken und Risiken für Grundrechte sowie für demokratische Prozesse frühzeitig zu erkennen. Dieses Anliegen ist durchaus zu begrüssen.

Gleichzeitig schafft der Gesetzesentwurf eine weitreichende Regulierungsarchitektur für Plattformen, die einen erheblichen Teil der Bevölkerung erreichen und damit eine zentrale Rolle für die öffentliche Meinungsbildung, den politischen Diskurs und den gesellschaftlichen Austausch einnehmen. Gerade bei solchen «systemrelevanten» Plattformen ist besondere Zurückhaltung geboten, wenn es um inhaltsbezogene Eingriffe geht; sowohl durch die Plattformen selbst, als auch durch staatliche Vorgaben. Insbesondere unter dem Aspekt, dass jegliche zensurartige Interventionen zu unterbinden sind.

Aus unserer Sicht besteht die Gefahr, dass das Gesetz trotz gegenteiliger Zielsetzung faktisch Anreize für eine vorauseilende Inhaltskontrolle schafft. Passiert dies heute nur indirekt, so ist es spätestens in einer Revision direkt zu befürchten. Wo Plattformen für Inhalte oder deren Verbreitung haftbar gemacht werden oder regulatorische Nachteile befürchten müssen, entsteht ein struktureller Druck, Inhalte frühzeitig zu entfernen oder einzuschränken. Dies betrifft nicht nur illegale Inhalte, sondern insbesondere auch legale, jedoch kontroverse oder politisch unbequeme Meinungsäusserungen. Eine solche Entwicklung würde die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) empfindlich schwächen.

Vor diesem Hintergrund regen wir zwei Punkte an:

1. Den Anwendungsbereich inhaltsbezogener Massnahmen für sehr grosse Plattformen klar und eng begrenzen. Ab einer gewissen Reichweite sollten Plattformen keine zusätzlichen Inhaltskategorien über illegale Inhalte hinaus in den AGB mit einschränkenden Massnahmen belegen dürfen. Ob dies schon bei den hier gesetzten zehn Prozent (Art. 2) oder beispielsweise erst ab fünfzehn Prozent und aufwärts, quasi als neue Kategorie, geschieht, sei dahingestellt. Ausnahmen, etwa für sexuelle Inhalte oder Gewaltdarstellungen, insbesondere zum Schutz von Minderjährigen, können weiterhin erlaubt bleiben. Eine darüberhinausgehende Inhaltskontrolle durch private Anbieter ist bei Plattformen mit faktischer Infrastruktur- und Meinungsbildungsfunktion nicht gerechtfertigt. Insbesondere eine präventive Inhaltskontrolle ist strikt abzulehnen.

2. Ein Haftungsprivileg für die Plattformen (die auf Inhaltsmoderation verzichten). Ein Haftungsprivileg war wohl einst Teil des Entwurfs, wurde aber entfernt.¹ Wir würden die Wiedereinführung in angemessener Form begrüssen. Plattformen sollten grundsätzlich nicht für Inhalte ihrer Nutzerinnen und Nutzer haften. Mindestens solange sie keine Meldung nach Art. 4 erhalten. Erhalten sie solche Meldungen, sollen sie angemessen und verhältnismässig reagieren müssen. Dieses Modell schützt einerseits die Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer, andererseits stellt es sicher, dass illegale Inhalte wirksam bekämpft werden können.

Ein solches Haftungsprivileg darf jedoch einerseits nicht als Freipass für Untätigkeit verstanden werden. Es setzt voraus, dass Plattformen auf Meldungen nicht offensichtlich und systematisch unzureichend reagieren. Andererseits soll es dennoch dazu dienen, dass Plattformen nicht Inhalte vorsorglich oder automatisiert

¹ <https://www.republik.ch/2026/01/26/die-usa-lobbyieren-gegen-die-digitale-souveraenitaet-der-schweiz>.

löschen, nur um zwangsweise die eigenen Risiken zu minimieren. Der Schutz vor Overblocking ist dabei ebenso zentral wie die effektive Durchsetzung des geltenden Rechts. Ferner ist hierbei auch zu Bedenken, dass mit dem Web 2.0 und dem nutzergenerierten Content erst das Internet, wie wir es kennen, entstehen konnte. Dies gelang nur, da Plattformen explizit von der Haftung ausgenommen wurden. Die Vorlage tangiert damit die elementare Funktionsweise des Internets, wie wir es kennen.

Zusammenfassend sollte das Gesetz klarstellen, dass legale Inhalte grundsätzlich nicht Gegenstand einschränkender Massnahmen sein dürfen und dass die Verantwortung der Plattformen primär in der Reaktion auf konkret gemeldete, (mutmasslich) klar rechtswidrige Inhalte liegt.

Unter diesen Voraussetzungen kann das Gesetz tatsächlich dazu beitragen, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer zu stärken, ohne den offenen gesellschaftlichen Diskurs und die freie Meinungsbildung unbeabsichtigt zu gefährden.

Zuletzt ist ein Mangel des erläuternden Berichts festzuhalten: Dieser ignoriert das Grundrecht auf Medienfreiheit (Art. 17 BV): "Die Freiheit von [...] andere[n] Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von [...] Informationen ist gewährleistet". Die Piratenpartei vertritt die Auffassung, dass Kommunikationsplattformen nach dem Wortlaut dieser Bestimmung grundsätzlich in den Schutzbereich dieses Grundrechts einbezogen sein müssten. Ausführungen in Kommentaren, die dem Wortlaut der Verfassung widersprechen², sollten daran wenig ändern. Insbesondere, da die dortige Argumentation fehlerhaft ist.³ Selbst wenn die Anwendbarkeit der Medienfreiheit auf Kommunikationsplattformen umstritten ist, wäre es der Vollständigkeit halber angezeigt gewesen, die Einschränkung jener im erläuternden Bericht zu thematisieren und zu prüfen.

² vgl. <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/bv17>, Rz. 11ff.

³ vgl. <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/bv17>, Fussnote 47.



Zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Geltungsbereich

Anregung 1: Bst. a "Hauptzweck" in "alleiniger Zweck" umformulieren.

Begründung:

Der Zweck von Messengern ist zweifelsohne private Nachrichten zu verschicken, jedoch bieten alle auch die Funktion von öffentlich zugänglichen Gruppen an. Die Kommunikation unter Menschen ist jedoch besonders zu schützen und deshalb ist eine Formulierung zu wählen, dass Messenger nicht unter die Regelung fallen.

Anregung 2: Bst. c ergänzen: «Künstliche Intelligenz», die ähnliche Funktionen, z.B. sog. Chatbots, erfüllen können, sollten ebenfalls erfasst werden.

Begründung:

Mithilfe von LLMs wie ChatGPT oder Googles Gemini wird immer häufiger ebenfalls nach Informationen gesucht. Sie könnten Suchmaschinen mittelfristig verdrängen. Warum welche Informationen wiedergegeben werden sowie deren Einfluss auf die Gesellschaft ist nicht minder relevant. Wenn das Gesetz bereits Suchmaschinen beinhalten soll – tendenziell ein Fremdkörper in diesem Gesetz –, kann man es auch um Chatbots erweitern.

Art. 2 Bst. b Ziff. 2

Kommentar:

Hier sind einige Fragen offen, die hoffentlich intern eine gute Antwort finden:

- Was ist der Grund für die Zahl 10%?
- Wie werden die 10% gezählt? Weder hier noch in Art. 19 bzw. Art. 29 wird eine Erklärung geliefert, wie User gezählt werden; z.B. auch:
 - Wie wird mit VPNs umgegangen?
 - Doppelaccounts - Pseudonymität, Accounts für Projekte oder juristische Personen?

Art. 4 Meldeverfahren

Kommentar:

Die Einführung eines Meldeverfahrens ist auf jeden Fall kritisch zu sehen.

Einerseits ist es zu begrüßen, dass sich das obligatorische Meldeverfahren auf eine abschliessende Liste im Gesetz beschränken soll, die mit Tatbeständen aus dem StGB klar definiert ist und weitere Optionen freiwillig lässt. Anders als im DSA ist damit ein akzeptabler Kompromiss gefunden worden.

Andererseits bringt die Erschaffung jedweder Liste, die ein Meldeverfahren schafft, leider auch Begehrlichkeiten mit sich. Wenn das Verfahren mal steht, ist abzusehen, dass bei einer zukünftigen Revision plötzlich schwammige Begriffe wie «hate speech» (vgl. DSA) Eingang finden sollen. Die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) wäre dann durch ein Gesetz in Gefahr, welches laut Bericht das Gegenteil erreichen sollte.

Mit der Auflistung im Gesetz wird es aber zumindest nicht ohne Aufmerksamkeit geschehen.

Weiter ist zu befürchten, dass mit konzertierten Meldeaktionen dieses Verfahren missbraucht und andere Nutzer eingeschüchtert werden könnten. Gegen solche und ähnliche Aktionen fehlt im Gesetz leider ein griffiger Mechanismus.



Meldeaktionen oder zu leichtfertige Löschungen könnten zudem indirekt zu Selbstzensur führen. Wenn selbst harmlose Aussagen betroffen sind, verzichten die Nutzerinnen und Nutzer vielleicht zukünftig auf relevante Diskussionsbeiträge, um sich nicht erneut Massnahmen auszusetzen.

Art. 6 Abs. 2

Anregung: Streichung der Massnahme des dauerhaften Ausschlusses (und unfreiwillige Löschung des Kontos).

Begründung:

Die vom Gesetz betroffenen Plattformen werden diesem unterstellt, weil sie mindestens 10% der Bevölkerung erreichen. Sie haben damit als soziale Plattformen für die freie Meinungsäusserung, Positionsfindung und Diskussion eine wichtige Stellung. Eine Person dauerhaft von diesen ausschliessen zu können, sollte entsprechend nicht möglich sein, insbesondere nicht aufgrund der AGB (Hausrecht) statt strafrechtsrelevanter Tatbestände. In unserem Rechtssystem wird man nach Verurteilung ebenfalls nicht dauerhaft von der Gesellschaft ausgeschlossen. Selbes sollte auch hier gelten, auch wenn es sich um private Unternehmen handelt. Dieses Gesetz soll gerade für grosse private Plattformen Regeln schaffen, um den demokratischen Austausch zu stärken und Risiken erkennen zu können. Bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen auf der betroffenen Plattform könnte stattdessen beispielsweise sowas wie progressive temporäre Suspension zur Anwendung kommen (z.B. irgendwann auch mehrjährig).

Art. 6 Abs. 3

Anregung: Eine Mitteilung muss in jedem Fall geschehen (z.B. Login auf der Plattform muss die Information wiedergeben).

Begründung:

Der Absatz sieht vor, dass bei gewissen Nutzern keine Benachrichtigung stattfinden muss. Dieser Umstand könnte ausgenutzt werden, wenn eine Plattform zu unrecht Inhalte darunter fallen lässt, um das eigene Verfahren zu vereinfachen, sich also Arbeit zu ersparen. Entsprechend sollte in jedem Fall eine Benachrichtigung nötig sein und sei es nur als Nachricht mit der Begründung nach dem Login in den ansonsten gesperrten Account (Mit dem User-Account ist der Plattform immer eine Kontaktmöglichkeit bekannt). Ist dies nicht der Fall, nimmt man u.U. der betroffenen Person jeglichen Rekurs.

Art. 7 Abs. 1 Internes Beschwerdeverfahren

Anregung: Beschwerde muss mit Freitext-Begründung, welche in Erwägung gezogen werden muss, möglich sein.

Begründung:

Art. 7 erlaubt lediglich die Beschwerde, aber beinhaltet keine Angaben zur Form. Die Umsetzung dürfte damit wie heute aussehen: Es gibt bestenfalls Multiple-Choice-Antworten, die darauffolgend ignoriert werden. Ohne Freitext-Begründung fehlt die Möglichkeit für echten Widerspruch und entscheidender Kontext kann nicht geliefert werden. Ohne neue Information kann das Ergebnis kaum beeinflusst werden, obwohl dieser Artikel genau das bewirken sollte.



Art. 7 Abs. 3

Anregung: Eine erste Entscheidung über Inhalte sollte schneller als "zeitnah" geschehen.

Begründung:

Social Media Inhalte verlieren meist nach kurzer Zeit ihre Relevanz, so dass die Zeit bis die Entscheidung gefällt ist, ausgenutzt werden kann, um etwa kritische Stimmen verstummen zu lassen. "Zeitnahe" Bearbeitung kann dies nicht verhindern. Stattdessen sollte z.B. zunächst in einem Schnellverfahren eine Kontrolle durchgeführt werden müssen. Das ausführliche Verfahren darf dann weiterhin "zeitnah" sein.

Art. 7 Abs. 4

Anregung: Automatisierte Mittel nur zur Vorsortierung, ein Mensch soll den Fall beurteilen müssen.

Begründung:

Abs. 4 sieht vor, dass eine Beschwerde "unter Aufsicht einer angemessen qualifizierte Person" nicht ausschliesslich mit automatisierten Mitteln bearbeitet werden darf. Mit dieser Formulierung ist gänzlich unklar, wieviel von Menschenhand gemacht werden muss. Dies könnte im Extremfall so ausgelegt werden, dass die wenigsten Fälle tatsächlich je einer Kontrolle unterzogen werden. Es wäre denkbar, dass ein Mensch schlicht blind den Maschinenentscheid abhakt, was den Sinn des ganzen Artikels unterlaufen würde. Stattdessen sollten die automatisierten Mittel eingeschränkt werden, so dass in jedem Fall ein Mensch eine gut informierte Entscheidung treffen muss.

Ausserdem muss in der Verordnung dringend definiert werden, was "angemessen qualifiziert" bedeutet.

Art. 9 Abs. 2 Verfahren

Anregung: Bei Nicht-Umsetzung durch die Plattform soll die betroffene Person ein Anrecht auf eine Begründung (innert vorgegebener Frist, z.B. 30 Tage) haben.

Begründung:

Gemäss dem erläuternden Bericht wird davon ausgegangen, dass die Plattformen i.d.R. die Ergebnisse der Streitbeilegungstellen umsetzen werden. Eine Begründung dafür wird allerdings nicht geliefert. Statt darauf zu vertrauen, wäre es angemessener auch im Gesetz eine Umsetzung zu erwarten und alternativ eine Begründung zu verlangen. Die Begründung würde ein ordentliches Verfahren weiter erleichtern.

Art. 10 Abs. 1 Kosten

Anregung: Die Schutzgebühr sollte ein Verfahren für Nutzerinnen und Nutzer mit geringen finanziellen Mitteln nicht verunmöglichen.

Begründung:

Nach Art. 10 Abs. 1 kann generell eine Schutzgebühr erhoben werden. Diese wird nicht definiert. Damit Personen mit begrenzten finanziellen Mitteln nicht von der Durchsetzung ihrer Rechte abgehalten werden, sollte sich diese bei tiefen Einkommen allenfall an den individuellen Möglichkeiten orientieren müssen. Die Schutzgebühr soll und darf eine Hürde sein, aber sie sollte für niemanden unüberwindbar sein; jede Person sollte möglichst ein Anrecht auf ein faires Verfahren haben.



Art. 11 Zulassung

Anregung: Anforderungen an Unabhängigkeit und Transparenz in das Gesetz

Begründung:

Der Bundesrat soll nicht im Nachhinein die wichtigsten Anforderungen ändern können.

Art. 13 Abs. 1 Transparenzpflicht

Anregung 1: Legale Inhalte dürfen nicht einschränkenden Massnahmen unterstellt werden (Ausnahmen für z.B. sexuelle Inhalte oder Gewaltdarstellungen möglich), keine Informationskontrolle durch Plattformen.

Begründung:

Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 ermächtigt grosse Plattformen weiterhin, beliebige Inhalte mit einschränkenden Massnahmen zu belegen. Sie müssen das lediglich in den AGB transparent machen. Das Gesetz will aber, laut dem erläuternden Bericht, gerade mehr Kontrolle ausüben, um beispielsweise den demokratischen Prozess in der Schweiz zu schützen und zu stärken. Wenn die Plattformen weiterhin beliebig bestimmen können, welche Inhalte zugelassen werden, beeinflussen sie damit aber den demokratischen Prozess wesentlich. Zusätzlich haben Plattformen in der Vergangenheit gezeigt, dass sie auch Kritik an ihnen selbst mit Massnahmen belegen und darauf mit Ausschluss drohen.⁴ Ab einer Grösse, die eine gewisse "Systemrelevanz" impliziert, sollte ihnen deshalb die Möglichkeit genommen werden, willkürliche Informationskontrolle zu betreiben. Dass sie die Willkür transparent machen müssen genügt nicht.

Welche Inhalte einschränkenden Massnahmen unterstehen, sollte entsprechend von Plattformen nur ausnahmsweise und etwa auf eine vorgegebene Liste beschränkt über illegale Inhalte hinaus bestimmt werden dürfen. Namentlich kommen sexuelle Inhalte und Gewaltdarstellungen in den Sinn. Das Gesetz hat in anderen Bereichen, beispielsweise mit Art. 261bis StGB, bereits Linien gezogen. Diese sollten genügen. Den Usern kann darüberhinaus mit optionalen persönlichen Filtern geholfen werden. Wer freiwillig Inhalte nicht sehen will, soll dies selbstbestimmt wählen können.

Anregung 2: Shadowbanning, Reichweitenbegrenzung und ähnliche Verfahren sollen ebenfalls transparent gemacht werden.

Begründung:

Der erläuternde Bericht sowie der Entwurf selbst sprechen bereits allgemein von Massnahmen. Aber während es wohl bei Shadowbanning halbwegs klar ist, dass es eine einschränkende Massnahme ist, könnte beispielsweise eine Reichweitenbegrenzung schlicht Teil des Empfehlungssystems sein. Damit könnten gewisse Massnahmen weder eindeutig unter Art. 13 noch Art. 18 fallen. Es erscheint uns deswegen wichtig solche hybriden Optionen hervorzuheben, damit wirklich (mindestens) sämtliche möglichen Inhaltseinwirkungen in den AGB ausgewiesen werden müssen. Bevorzugt wäre eine Einschränkung intransparenter Massnahmen, die die Inhalte zwar nicht löschen, aber faktisch unsichtbar machen.

Anregung 3: Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten.

Begründung:

Die Qualität von KI-generierten Inhalten wird immer besser und diese sind auf Plattformen weit verbreitet. Um die freie Meinungsbildung der Gesellschaft nicht zu gefährden und gerade auch Fake-News zu bekämpfen ist es deshalb unerlässlich, dass diese auf Plattformen entsprechend gekennzeichnet werden.

⁴ <https://dnip.ch/2024/10/10/facebook-lieber-zensur-als-datenschutz/>.



Art. 14 Abs. 3 Bst. c Sorgfaltspflichten

Anregung: Klickbarer Verweis auf das interne Beschwerdeverfahren sowie auf eine Liste der Schlichtungsstellen.

Begründung:

Die aktuelle Formulierung verlangt lediglich den Verweis auf die Möglichkeiten. Ohne direkte Verlinkung kann die Plattform den Prozess absichtlich erschweren.

Art. 15 Werbung

Anregung: Keine Werbung mittels sensibler Nutzerdaten.

Begründung:

Der Entwurf setzt im Bereich der Werbung primär auf Transparenz. Bei hochgradig personalisierten Formen der Werbung genügt Transparenz jedoch nicht. Kommunikationsplattformen verarbeiten in erheblichem Umfang sensible Personendaten – etwa politische Überzeugungen, Gesundheitsinformationen oder religiöse Ansichten –, die dem Kernbereich der Privatsphäre zuzurechnen sind. Ihre Nutzung zu Werbezwecken verstärkt strukturelle Machtasymmetrien, da Nutzerinnen und Nutzer realistisch weder überblicken noch wirksam kontrollieren können, in welchem Ausmass ihre Profile ausgewertet und kombiniert werden.

Insbesondere die Verwendung sensibler Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetz zur individualisierten Ansprache stellt einen erheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV) sowie potenziell in die freie Meinungsbildung (Art. 16 BV) dar. Hinzu treten Risiken der Diskriminierung, der gezielten Ausnutzung vulnerabler Situationen sowie der Beeinträchtigung der Chancengleichheit im öffentlichen Diskurs. Um Vertrauen in digitale Kommunikationsräume, den Schutz der Privatsphäre und die Integrität der demokratischen Meinungsbildung zu gewährleisten, erscheint ein Verbot der Nutzung sensibler Personendaten für personalisierte Werbezwecke sachgerecht.

Art. 18 Empfehlungssysteme

Anregung: Opt-In als Standard für Empfehlungssysteme.

Begründung:

Empfehlungsalgorithmen strukturieren die Sichtbarkeit und Priorisierung von Inhalten und begünstigen dabei häufig die Anzeige solcher Beiträge, die bestehenden Interessen, Überzeugungen oder emotionalen Reaktionen entsprechen. Dadurch kann es zu einer verstärkten Abschottung von Informationsräumen („Filterblasen“) kommen, was den Austausch unterschiedlicher Perspektiven erschwert und Polarisierungstendenzen begünstigt. Angesichts ihrer erheblichen Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung, den gesellschaftlichen Diskurs und Zusammenhalt erscheint es daher gerechtfertigt, ihre Ausgestaltung regulatorisch besonders sorgfältig zu adressieren.

Art. 19 Abs. 6 u. 7 Transparenzbericht

Anregung: Pflicht zur Veröffentlichung durch das BAKOM.

Begründung:

Die Absätze 6 und 7 sehen vor, dass das BAKOM die Berichte veröffentlichen *kann*. Die Kann-Vorschrift sollte mit einer Veröffentlichungspflicht ersetzt werden. Eine Übersicht über Anzahl und Art der ergriffenen Massnahmen ist eine wesentliche Information und sollte nicht erst mühsam bei den einzelnen Anbietern gesucht werden müssen.



Art. 19 Abs. 7 Transparenzbericht

Anregung: Übermittlung der betroffenen Inhalte in vollständig anonymisierter Form.

Begründung:

Zusammen mit der Veröffentlichungspflicht durch das BAKOM (vgl. Anregung Art. 19 Abs. 6 u. 7) würde die vollständig anonymisierte Übermittlung der betroffenen Inhalte den Transparenzbericht extrem stärken. Mit diesen Daten kann sich nicht nur das BAKOM sondern jede Person selbst einen Überblick verschaffen, ob die Plattformen ihre Pflichten korrekt umsetzen oder, beispielsweise, Overblocking betreiben. Der erläuternde Bericht begründet die fehlende Übermittlung damit, dass "über diese Datenbank keine mutmasslich rechtswidrigen Inhalte verbreitet werden" sollen. Dieses Anliegen ist zwar verständlich, aber unterminiert den Nutzen der Datenbank gänzlich. Hier sollte ein sinnvoller Mittelweg gefunden werden, der die relevanten Informationen zur Kontrolle enthält, ohne den Inhalt gänzlich wiederzugeben - die Gründe für die Sperrung allein genügen selbstverständlich nicht, da es doch gerade darum geht, diese zu verifizieren.

Art. 20 Risikobewertung

Kommentar:

Die Risikobewertung scheint uns ein zweischneidiges Schwert, das Nutzen und Risiken mit sich bringt.

Einerseits teilen wir die Ansicht, dass etwa Overblocking, die Risiken für Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Auswirkungen auf die politischen Prozesse dargelegt werden sollen. So können etwa Bots mit gezielt spaltenden «Meinungen» oder Empfehlungssysteme Auswirkungen auf unsere demokratischen Prozesse haben.

Andererseits erwächst aus der Risikobewertung, selbst ohne «Pflicht zur Ergreifung von Risikominderungs-massnahmen» - ein Umstand den wir begrüssen -, ein faktischer Handlungsdruck. Dieser Druck kann gerade jene Ziele untergraben, die mit der Risikobewertung eigentlich geschützt werden sollen. In einem moralisch stark aufgeladenen öffentlichen Diskurs besteht die Gefahr, dass Drittorganisationen die veröffentlichten Informationen nutzen, um weitergehende Eingriffe, etwa eine intensivere Bekämpfung sogenannter «Desinformation», einzufordern.

Problematisch ist dabei, dass der Begriff der Desinformation weder klar definiert noch objektiv abgrenzbar ist und regelmässig politisch interpretiert wird. Selbst internationale Organisationen wie die WHO propagieren inzwischen Massnahmen zur Bekämpfung von Desinformation, ohne eine belastbare Definition vorzulegen.⁵ In Verbindung mit unklaren Risikobewertungskriterien kann dies dazu führen, dass die Risikobewertung selbst zum Risiko für Grundrechte und demokratische Prozesse wird.

Ein Zustand wie in Deutschland⁶ ist in der Schweiz zwar derzeit nicht zu erwarten. Dennoch sind politisch motivierte Eingriffe in die Meinungsäusserung der Bevölkerung durch Drittorganisationen letztlich nur eine Gesetzesänderung entfernt. Früher oder später dürften auch hier Forderungen nach Instrumenten wie die in der EU etablierten «Trusted Flagger» erhoben werden. Mit der Plattformregulierung, insbesondere auch mit der Risikobewertung, schaffen wir die Grundlagen für zukünftige Eingriffsinstrumente. Auch wenn Risikoberichte formal keine unmittelbaren Massnahmen verlangen, erzeugen sie langfristig einen wachsenden

⁵ <https://www.nzz.ch/der-andere-blick/who-vorschriften-deutschland-droht-eine-neue-pandemie-zensur-ld.1901708>.

⁶ <https://www.welt.de/debatte/plus255395416/NGOs-Der-deutsche-Deep-State-und-seine-gefaehrliche-Macht.html>.



Erwartungs- und Rechtfertigungsdruck. Die daraus resultierende Tendenz zu weitergehenden Eingriffen zulasten der Meinungs- und Informationsfreiheit ist absehbar.

Art. 24 Unabhängige Evaluation

Kommentar:

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, wer die Evaluationsorganisationen beauftragt. Da die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen verpflichtet sind, jährlich eine Evaluation durchführen zu lassen, ist davon auszugehen, dass sie selbst als Auftraggeberinnen auftreten. Damit stellt sich die Frage, ob die Anbieterinnen die Evaluationsorganisation aus dem Kreis der zugelassenen Stellen frei wählen können. Dies birgt zumindest das Risiko eines Interessenkonflikts, da ein Anreiz bestehen kann, jene Organisation zu beauftragen, von der die geringste Eingriffsintensität zu erwarten ist. Allenfalls wäre eine Rotation oder Zufallszuteilung zu bevorzugen.

Art. 24 Abs. 2

Anregung: Die wichtigsten Kriterien ins Gesetz.

Begründung:

Art. 24 Abs. 2 sieht vor, dass das BAKOM das Zulassungsverfahren für die Evaluationsorganisationen regelt. Der Absatz zählt zwar auf, welche Kriterien aufgelistet werden sollen, aber er gibt keine klaren Vorgaben zur Umsetzung.

Die wichtigsten Punkte, die auch schon der erläuternde Bericht vorweist, sollten aber auf Gesetzesstufe festgelegt werden, damit die Grundsätze klar sind. So steht im Bericht etwa: «Insbesondere wird erwartet, dass keine Interessenkonflikte mit der Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine und keine strukturellen Abhängigkeiten von dieser bestehen.» Statt schwammig «Anforderungen an die Unabhängigkeit» sollte genau dies präzisiert schon im Gesetz stehen.

Art. 26 Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen

Kommentar:

Wir sind dem Anliegen, wissenschaftliche Forschung zu Risiken von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen zu ermöglichen, nicht abgeneigt. Die Forschung kann einen wichtigen Beitrag leisten, die interne Risikobewertung zu kontrollieren und blinde Flecken zu erkennen.

Gleichzeitig wirft die vorgesehene Regelung Fragen hinsichtlich Umfang, Zweckbindung und Missbrauchsrisiken des Datenzugangs auf.

Zunächst bleibt unklar, welche Daten vom Zugang erfasst sein sollen. Der Gesetzestext lässt offen, ob sich der Zugang auf aggregierte, anonymisierte oder anderweitige Daten beschränkt oder ob auch eindeutig zuweisbare Daten von Nutzerinnen und Nutzern betroffen sein können. Insbesondere ist nicht geklärt, ob private Kommunikation, Metadaten oder Daten mit Personenbezug vom Datenzugang umfasst sind. Diese Unklarheit ist aus Sicht des Datenschutzes und der Grundrechte selbst mit der geforderten Gewährleistung von Sicherheit und Vertraulichkeit problematisch.

Weiter kritisch zu beurteilen ist der Zugang für zivilgesellschaftliche Organisationen. Trotz der vorgesehenen Anforderungen an finanzielle Unabhängigkeit und Forschungszweck besteht ein Risiko, dass Daten selektiv interpretiert oder im Rahmen sogenannter "Isolationsargumentationen" als politisches Instrument eingesetzt werden, etwa zur Begründung weitergehender regulatorischer Eingriffe wie einer verschärften Bekämpfung von «Desinformation». Dies gilt insbesondere, da weder der Begriff der "systemischen Risiken"



noch jener der Desinformation klar und abschliessend definiert sind. (Mit Isolationsargumentation ist eine Argumentation gemeint, bei der einzelne Phänomene oder Aussagen aus ihrem Gesamtzusammenhang herausgelöst und isoliert betrachtet werden, um daraus fragwürdige, weitreichende Forderungen an z.B. neue Regelungen zu stellen.)

Aus unserer Sicht ist eine Präzisierung des Datenzugangs im Gesetz notwendig, um sicherzustellen, dass Transparenz und Forschung ermöglicht werden, ohne dabei Datenschutz, Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer oder die offene politische Meinungsbildung zu gefährden.

Soweit es vollständig anonymisierte Daten betrifft, wäre ausserdem, wie schon bei Art. 19 Abs. 7 angeregt, ein Zugang für weitere Personenkreise denkbar, beispielsweise journalistische Organisationen.

Art. 31 Abs. 3 Aufsichtsabgabe

Anregung: Abgaben sollen sich am Aufwand orientieren - nach aktueller Fassung wäre bei Verlust keine Abgabe nötig.

Begründung:

Abs. 3 sieht vor, dass die Höhe der Abgabe nicht mehr als 0.05% des weltweiten Gewinns betragen darf. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Verlust gar keine Abgabe nötig wird. Der Staat bleibt in diesen Fällen auf den Kosten sitzen. Grosse Techunternehmen sind aber durchaus dafür bekannt, dass sie u.U. jahrzehntelang keine Gewinne machen sondern stetig nur wachsen. So brauchte beispielsweise Twitter 12 Jahre bis zu den ersten schwarzen Zahlen.⁷ Um diesem Umstand Rechnung zu tragen sollten sich die Abgaben schlicht am Aufwand orientieren. Alternativ müsste eine griffigere Obergrenze definiert werden.

Art. 32 Abs. 2 Verwaltungsmassnahmen

Anregung: Keine Netzsperrern

Begründung:

Den Zugang zu den Plattformen einzuschränken bedeutet auch den freien Diskurs einzuschränken. Ausserdem sind DNS-Sperren äusserst ineffizient, da sie leicht zu umgehen sind, beispielsweise mit einem VPN - wer beispielsweise den Browser Opera verwendet, kann den dort schon integrierten VPN-Service nutzen. Weiter kann man mit wenigen clicks alternative DNS-Server in Windows, Mac oder Linux/Unix-Betriebssystem eintragen. Auf Android- oder iOS-Geräten geht es noch leichter, indem eine App wie z.B. "1.1.1.1: Faster Internet" oder "Quad9 Connect" installiert wird.

Art. 37. Abs. 2 Information der Öffentlichkeit

Anregung: Pflicht zur Veröffentlichung der Verfügungen.

Begründung:

Absatz 2 sieht vor, dass das BAKOM seine Verfügungen nicht öffentlich zugänglich machen muss. Im erläuternden Bericht wird wenig hilfreich geschrieben, dass Verfügungen ohne überwiegendes öffentliches Interesse anonymisiert veröffentlicht werden. Das ist abweichend zum Gesetzestext, der lediglich eine Kann-Formulierung enthält. Diese Diskrepanz sollte mit einer Verpflichtung behoben werden. Wenn dann gewisse Verfügungen anonymisiert werden, ist dies vertretbar.

⁷ <https://www.dwld.de/nachrichten/65498/twitter-erwirtschaftet-nach-12-jahren-erstmal-gewinn/>.



Art. 39 Internationale Zusammenarbeit und Vereinbarungen

Anregung: Starke Einschränkung, was internationale Verträge nach diesem Artikel beinhalten dürfen.

Begründung:

Internationale Vereinbarungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes dürfen nicht dazu führen, dass parlamentarische Zuständigkeiten umgangen werden. Insbesondere müssen Abkommen mit Auswirkungen auf Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer oder mit vom Gesetz abweichender Wirkung dem Parlament unterbreitet werden.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass internationale Vereinbarungen nicht zu einer faktischen Aussetzung oder Umgehung des Gesetzes führen, insbesondere wenn Befugnisse an das BAKOM delegiert werden. Die Delegation sollte sich streng auf technische oder administrative Fragen beschränken und darf keine materielle Regelsetzung oder Grundrechtsrelevanz entfalten.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontakt details für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 16. Februar 2026

